



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

## Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Siteweg

### Genehmigung

Gemeinde **Dänikon**

Lage - Siteweg, Abschnitt Hauptstrasse bis Fallwiesenweg

Massgebende - Beschluss Nr. 225 des Gemeinderats Dänikon vom 2. November 2021

Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

- Erläuternder Bericht vom 21. Oktober 2021

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] in Verbindung mit § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Dänikon hat mit Beschluss Nr. 225 vom 2. November 2021 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4634/1967 und RRB Nr. 2492/1968 ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4634/1967 (Quartierplan «Bifang») und RRB Nr. 2492/1968 wurden für die Sicherung des Raumes der einst geplanten Umfahrungsstrasse bzw. Erschliessungsspanne im östlichen Bereich des Siedlungsgebiets von Dänikon festgesetzt. Die Idee einer Umfahrungsstrasse ist nicht mehr aktuell. In den kantonalen und kommunalen Verkehrsrichtplänen ist sie nicht mehr enthalten.

Auf den Grundstücken Kat. Nrn. 827 und 828 ist die Erneuerung und die Erweiterung der Siedlung «Haupt», welche sich aktuell auf die Parzelle Kat. Nr. 823 beschränkt, geplant. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4634/1967 und RRB Nr. 2492/1968 verlaufen quer durch die genannten Grundstücke und verhindern die bauliche Entwicklung des Gebiets. Da diese Baulinien keine erkennbare Funktion mehr erfüllen, sollen sie aufgehoben werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 22. November 2021 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der  
Vorlage

Am Siteweg, Abschnitt Hauptstrasse bis Fallwiesenweg, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4634/1967 teilweise und die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2492/1968 vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung

Die ehemals vorgesehene Umfahrung ist in keinem kantonalen oder kommunalen Richtplan mehr enthalten. Demzufolge ist die Raumsicherung dieser Strasse sowie ihrer Erschliessungsspanne mit der Hauptstrasse mittels Baulinien obsolet geworden. Zudem befinden sich die Baulinien teilweise in der Landwirtschaftszone und stehen der Planung sowie einer zeitnahen Realisierung des geplanten Ausbauvorhabens auf den Grundstücken Kat. Nrn. 827, 828 und 639 entgegen. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien am Siteweg soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1) sieht zwei Möglichkeiten von Planungs- bzw. Festsetzungsverfahren vor, bei welchen Baulinien festgelegt oder aufgehoben werden können: nach § 96 ff. in Verbindung mit § 108 PBG sowie im Rahmen eines Quartierplanverfahrens gestützt auf § 125 PBG. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des auf den betroffenen Grundstücken geplanten Bauvorhabens sowie der untergeordneten Bedeutung der Teilaufhebung der Baulinien RRB Nr. 4634/1967 (blosse Bereinigung) hat der Gemeinderat Dänikon entschieden, die vorliegende Baulinienrevision gestützt auf § 96 ff. in Verbindung mit § 108 PBG durchzuführen.

An den Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4634/1967 und RRB Nr. 2492/1968 besteht im genannten Gebiet kein öffentliches Interesse mehr. Alle von den Baulinien angeschnittenen Grundstücke werden durch die ersatzlose Aufhebung entlastet. Die Revision hat zudem keine Auswirkung auf Dritte.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:**

- I. Die am 2. November 2021 vom Gemeinderat Dänikon beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 4634/1967 und vollständig ersatzlose Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 2492/1968 entlang dem Siteweg werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen..
  - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Dänikon inkl.
    - Baulinienplan
    - Erläuterungsbericht
    - Gemeinderatsbeschluss Nr. 225/2021
  - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

## Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 02.11.2021, Beschluss Nr. 225/2021

---

<b>04.05</b>	<b>Nutzungsplanung</b>	<b>225/2021</b>
<b>04.05.30</b>	<b>Bau- und Niveaulinienfestsetzungen</b>	
	<b>Aufhebung Baulinien Siteweg betroffene Parzellen Kat.-Nrn. 639, 827 und 828 bei Hauptstrasse und Siteweg (Häglerbach)</b>	

---

### Ausgangslage

Mit Baulinien wird der erforderliche Raum für bestehende Infrastrukturen, vor allem an Strassen, gesichert. Sie sind ein Instrument der Erschliessungs- und Verkehrsplanung und können auch orts- und städtebauliche Funktionen erfüllen. Verkehrsbaulinien sind das hauptsächliche Instrument, um im Siedlungsgebiet frühzeitig den für Verkehrsanlagen nötigen Raum zu sichern.

Die nun aufzuhebenden Verkehrsbaulinien dienten der Trasseesicherung der einst geplanten Umfahrungsstrasse bzw. Erschliessungsspanne im östlichen Bereich des Siedlungsgebiets von Dänikon. Diese Idee einer Umfahrungsstrasse ist längst nicht mehr aktuell. In den Verkehrsrichtplänen auf allen Stufen ist sie nicht mehr enthalten. Damit ist § 110 a Planungs- und Baugesetz (PBG) erfüllt, wonach Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung haben, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.

Die Siedlungsgenossenschaft Eigengrund (SGE) plant, ihre Siedlung «Haupt», welche 1971 unter Berücksichtigung dieser Baulinien erstellt wurde, zu erneuern und zu erweitern. Im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit den Baulandressourcen und weil sich die verkehrsplanerischen Voraussetzungen hinsichtlich Erschliessung stark verändert haben, werden die nicht mehr aktuellen Verkehrsbaulinien in diesem Gebiet überprüft und aufgehoben.

### Erwägungen

Im Dezember 2013 wurde mit der SGE nach einem Beschluss der Gemeindeversammlung ein Vorverkaufsvertrag für den Erwerb der Grundstücke Kat.-Nrn. 639, 827, und 828 abgeschlossen. Die SGE plante schon damals mittelfristig die Erneuerung und Erweiterung ihrer Siedlung «Haupt», welche sich aktuell auf die Parzelle Kat.-Nr. 823 beschränkt. Im Zuge der laufenden BZO-Revision beabsichtigt die SGE nun, vom Kaufrecht Gebrauch zu machen.

Damit die bauliche Entwicklung auf den erwähnten Parzellen stattfinden kann, ist die Aufhebung der mit BDV-Nr. 2492 / 1968 festgesetzten Baulinien notwendig. Die im Rahmen des privaten Quartierplans Nr. 1 «Bifang» mit RRB-Nr. 4634 / 1967 festgesetzte Verkehrsbaulinie schränkt die Bebaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 828 stark ein und behindert damit die Ausbaumöglichkeiten der SGE. Zudem steht diese Baulinie mit ihrer ursprünglichen Funktion als Raumsicherung für die Verbindung zwischen der Hauptstrasse und der einst geplanten Umfahrungsstrasse im Zusammenhang mit der erstgenannten Baulinie und

ist im östlichen Teil ebenfalls aufzuheben, weil sie dort ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllt.

Aufgrund der Dringlichkeit wegen der Bauabsichten der SGE sowie der untergeordneten Bedeutung der Teilaufhebung der Baulinie RRB-Nr. 4634 / 1967 will die Gemeinde Dänikon diese im Sinne einer bloss geringfügigen Bereinigung ebenfalls im vereinfachten Verfahren nach § 108 PBG abwickeln (und nicht in einem Teilquartierplanverfahren). Betroffen sind zudem nur jene Grundstücke, welche ein Interesse an der Aufhebung haben.

Die Aufhebung dieser Baulinien dient der Siedlungsentwicklung nach Innen auf bereits eingezontem und erschlossenem Bauland. Im Rahmen der BZO-Revision werden aber auch die Gewässerschutz-Interessen im Bereich des öffentlichen, teilweise eingedolten Oberflächengewässers Höglerbach berücksichtigt.

Nach dem Entscheid des Gemeinderates an seiner Sitzung vom 23.08.2021, die Aufhebung der genannten Verkehrsbaulinien voranzutreiben, beauftragte der Bauvorstand Dänikon das Gemeindeingenieurbüro EFP AG mit der Ausarbeitung der Vorlage zur Aufhebung der genannten Verkehrsbaulinien im Bereich der Siedlung «Haupt».

### **Aufzuhebende Baulinien**

Die Gemeinde Dänikon will folgende Verkehrsbaulinien und Niveaulinien revidieren bzw. ersatzlos aufheben:

<b>Bezeichnung</b>	<b>GRB Datum</b>	<b>Verfügungs-Nr.</b>	<b>Verfügungs-Datum</b>	<b>Ersatzlose Aufhebung Baulinien</b>	<b>Niveaulinien</b>
Bau- und Niveaulinien ehemals geplante Umfahrungsstrasse Dänikon		BDV-Nr. 2492	19.11.1968	ja, komplett	keine vorhanden
Baulinien Quartierplan Nr. 1 «Bifang» entlang Siteweg	17.05.1967	RRB-Nr. 4634	09.11.1967	ja, teilweise	keine vorhanden

Die übrigen Baulinien des Quartierplans Nr. 1 «Bifang» und in der ganzen Gemeinde Dänikon sind nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Gemäss der Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Dänikon vom 07.03.2021 ist der Gemeinderat nach Art. 25 Abs. 2 Ziff. 10 explizit für die Festsetzung (und Aufhebung) von Bau- und Niveaulinien zuständig.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der gemeinderätlichen Festsetzung muss der entsprechende Beschluss unter [www.ePublikation.ch](http://www.ePublikation.ch) publiziert werden, damit innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung schriftlich Rekurs in Stimmrechts-sachen erhoben werden kann. Anschliessend erfolgt die Zustellung der Akten, inklusiv Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates, zur Genehmigung an die Volkswirtschafts-direktion des Kantons Zürich.

Nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion erfolgt eine zweite Publikation und 30-tägige Planaufgabe. Gleichzeitig müssen alle betroffenen Grundeigentümer über die

Baulinienrevision informiert werden (eingeschrieben). Nach Ablauf der erwähnten Auflagefrist ist ein vollständiges Dossier mit Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich an das Amt für Mobilität zuzustellen.

Nach Rechtskraft erfolgt die Publikation der Inkraftsetzung unter ePublikation. Die Nachführung im ÖREB-Kataster ist als rechtskräftig aufzunehmen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

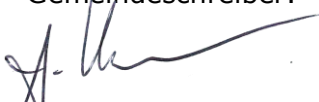
1. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien «Siteweg», gemäss Situation 1:500 / Plan Nr. Dn-21-00 / datiert am 21.10.2021, werden festgesetzt.
2. Dieser Festsetzungsbeschluss ist gemäss §§ 19 ff. VRG öffentlich bekanntzumachen bzw. zu publizieren.
3. Nach Erhalt der Rechtskraftbestätigung des Bezirksrates wird die Volkswirtschafts-direktion eingeladen, die Aufhebung der Verkehrsbaulinien «Siteweg» vom 21.10.2021 zu genehmigen.
4. Die kantonale Genehmigung ist zusammen mit dem erwähnten Festsetzungsbeschluss im Sinne von § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.  
Gleichzeitig sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu informieren.
5. Nach Erhalt der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich erfolgen die Zustellung eines Dossiers an das Amt für Mobilität, die Publikation der Inkraftsetzung, die Aktualisierung der Baulinien in der Amtlichen Vermessung und die Freischaltung im ÖREB-Kataster.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
7. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung an:
  - Amt für Mobilität  
Baulinienbewirtschaftung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Nach Eintritt Rechtskraft)
  - EFP AG (info@efp.ch)
  - Christian Lucek (christian.lucek@daenikon.ch)
  - Akten Planaufgabe
  - Archiv 04.05.30

**GEMEINDERAT DÄNIKON**

Gemeindepräsident:      Gemeindegeschreiber:



José Torche



Lukas Kalberer

Versandt am: 04.11.2021

Kanton Zürich  
**Gemeinde Dänikon**

Aufhebung Verkehrsbaulinien  
**Siteweg**

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom **11. Feb. 2022**


**Vom Gemeinderat Dänikon festgesetzt**  
 Beschluss Nr. **225/2021** vom **2. Nov. 2021**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

 José Torche   Lukas Kalberer

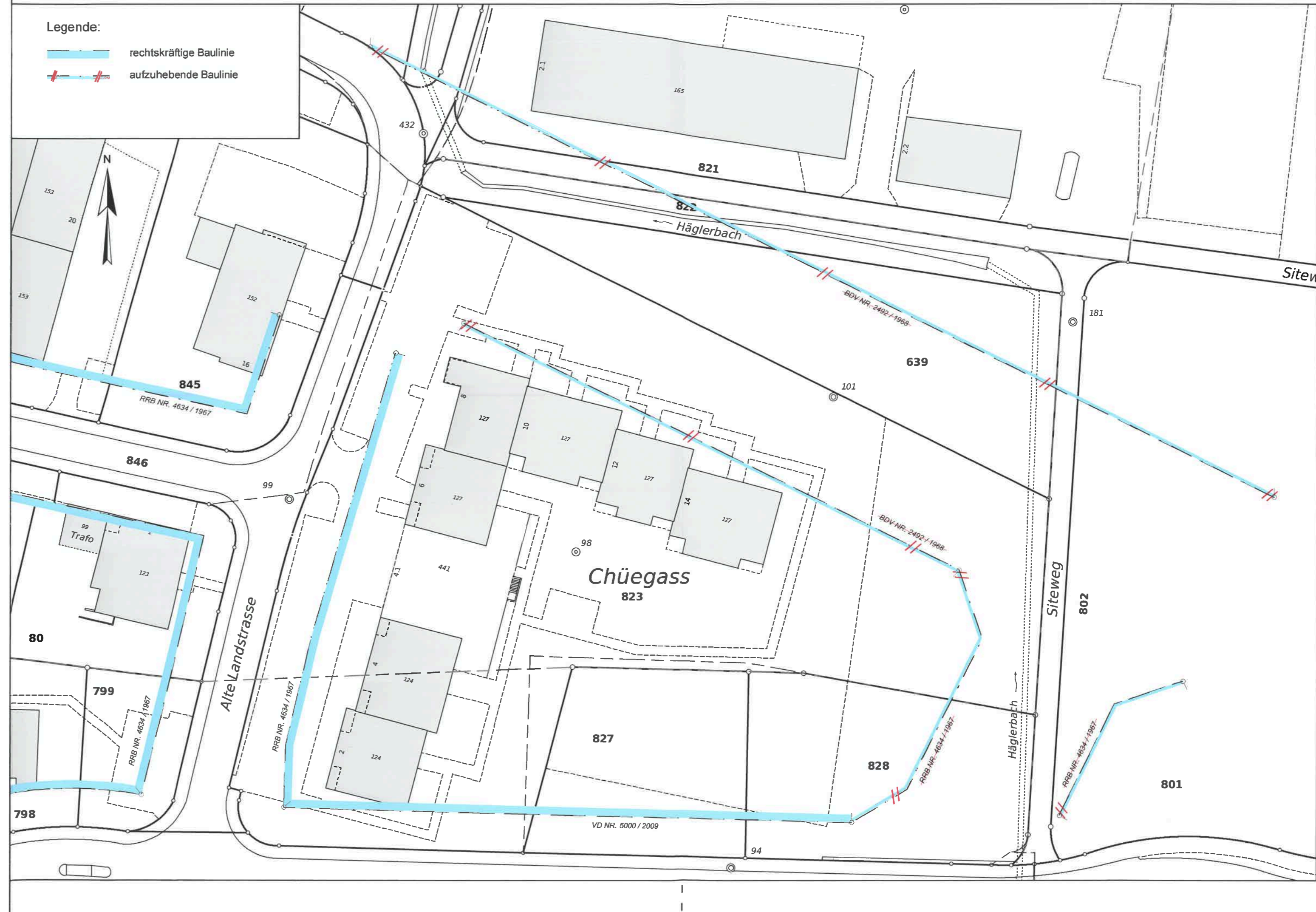
**Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt**  
 Verfügung Nr. **8506** vom **1. Feb. 2022**

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

 Ilaria Ghezzi

**Verfasser:** EFP AG, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
Dn-21-00	sol	21.10.2021	21.10.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Aug. 2021, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:			



Regensdorf, 03.09.2021 / 21.10.2021

Dn-21-00\_Bericht Aufhebung Verkehrsbaulinien Siteweg \_21.10.2021\_Genehmigung.docx

# Aufhebung Verkehrsbaulinien Siteweg, Dänikon

## Erläuternder Bericht



Auftraggeber	Gemeinde Dänikon
Auftrag	Aufhebung Verkehrsbaulinien Siteweg, Dänikon
Autor	Robert Meier

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundlagen	3
3. Anlass und Begründung der Baulinienaufhebung	3
4. Aufzuhebende Baulinien und Niveaulinien	4
5. Ablauf des Verfahrens	5

## Beilage

Aufhebung Verkehrsbaulinien Siteweg, Situationsplan 1:500, vom 21.10.2021	6
---	---

# 1. Einleitung

Mit Baulinien wird der erforderliche Raum für bestehende Infrastrukturen, vor allem an Strassen, gesichert. Sie sind ein Instrument der Erschliessungs- und Verkehrsplanung und können auch orts- und städtebauliche Funktionen erfüllen. Verkehrsbaulinien sind das hauptsächliche Instrument, um im Siedlungsgebiet frühzeitig den für Verkehrsanlagen nötigen Raum zu sichern.

Die nun aufzuhebenden Verkehrsbaulinien dienen der Trasseesicherung der einst geplanten Umfahrungsstrasse bzw. Erschliessungsspanne im östlichen Bereich des Siedlungsgebiets von Dänikon. Diese Idee einer Umfahrungsstrasse ist längst nicht mehr aktuell. In den Verkehrsrichtplänen auf allen Stufen ist sie nicht mehr enthalten. Damit ist § 110 a Planungs- und Baugesetz (PBG) erfüllt, wonach Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung haben, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.

Die Siedlungsgenossenschaft Eigengrund (SGE) plant, ihre Siedlung „Haupt“, welche 1971 unter Berücksichtigung dieser Baulinien erstellt wurde, zu erneuern und zu erweitern. Im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit den Baulandressourcen und weil sich die verkehrsplanerischen Voraussetzungen hinsichtlich Erschliessung stark verändert haben, werden die nicht mehr aktuellen Verkehrsbaulinien in diesem Gebiet überprüft und aufgehoben.

# 2. Grundlagen

Für die Baulinienaufhebung sind folgende Grundlagen massgebend:

- Aktuelle Daten der amtlichen Vermessung und des ÖREB-Kataster der Gemeinde Dänikon
- Richtplan Verkehr der Gemeinde Dänikon, von der Baudirektion genehmigt am 3. Oktober 2019, in Kraft seit 1. Februar 2020
- Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Dänikon vom 19. März 2009 (zur Zeit in Revision)
- Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dänikon vom 7. März 2021
- Zürcherisches Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. Dezember 1975
- Merkblatt Genehmigungsverfahren von kommunalen Verkehrsbaulinien, Amt für Mobilität, Stand März 2021

# 3. Anlass und Begründung der Baulinienaufhebung

Im Dezember 2013 wurde mit der SGE nach einem Beschluss der Gemeindeversammlung ein Vorverkaufsvertrag für den Erwerb der Grundstücke Kat.-Nrn. 827, 828 und 639 abgeschlossen. Die SGE plante schon damals mittelfristig die Erneuerung und Erweiterung ihrer Siedlung „Haupt“, welche sich aktuell auf die Parzelle Kat.-Nr. 823 beschränkt. Im Zuge der laufenden BZO-Revision beabsichtigt die SGE nun, vom Kaufrecht Gebrauch zu machen.

Damit die bauliche Entwicklung auf den erwähnten Parzellen stattfinden kann, ist die Aufhebung der mit BDV-Nr. 2492 / 1968 festgesetzten Baulinien notwendig. Die im Rahmen des privaten Quartierplans Nr. 1 „Bifang“ mit RRB-Nr. 4634 festgesetzte Verkehrsbaulinie schränkt die Bebaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 828 stark ein und behindert damit die Ausbaumöglichkeiten der SGE. Zudem steht diese Baulinie mit ihrer ursprünglichen Funktion als Raumsicherung für die Verbindung zwischen der Hauptstrasse und der einst geplanten Umfahrungsstrasse im Zusammenhang mit der erstgenannten Baulinie und ist im östlichen Teil ebenfalls aufzuheben, weil sie dort ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllt.

Aufgrund der Dringlichkeit wegen der Bauabsichten der SGE sowie der untergeordneten Bedeutung der Teilaufhebung der Baulinie RRB-Nr. 4634 / 1967 will die Gemeinde Dänikon diese im Sinne einer bloss geringfügigen Bereinigung ebenfalls im vereinfachten Verfahren nach § 108 PBG abwickeln (und nicht in einem Teilquartierplanverfahren). Betroffen sind zudem nur jene Grundstücke, welche ein Interesse an der Aufhebung haben.

Die Aufhebung dieser Baulinien dient der Siedlungsentwicklung nach Innen auf bereits eingezontem und erschlossenem Bauland. Im Rahmen der BZO-Revision werden aber auch die Gewässerschutz-Interessen im Bereich des öffentlichen, teilweise eingedolten Oberflächengewässers Häglerbach berücksichtigt.

Nach dem Entscheid des Gemeinderates an seiner Sitzung vom 23. August 2021, die Aufhebung der genannten Verkehrsbaulinien voranzutreiben, beauftragte der Bauvorstand Dänikon das Gemeindeingenieurbüro EFP AG mit der Ausarbeitung der Vorlage zur Aufhebung der genannten Verkehrsbaulinien im Bereich der Siedlung „Haupt“.

## 4. Aufzuhebende Baulinien

Die Gemeinde Dänikon will folgende Verkehrsbaulinien und Niveaulinien revidieren bzw. ersatzlos aufheben:

Bezeichnung	GRB Datum	Verfügungs-Nr.	Verfügungs-Datum	Ersatzlose Aufhebung Baulinien	Niveaulinien
<b>Bau- und Niveaulinien ehemals geplante Umfahrungsstrasse Dänikon</b>		BDV-Nr. 2492	19.11.1968	ja, komplett	keine vorhanden
<b>Baulinien Quartierplan Nr. 1 „Bifang“ entlang Siteweg</b>	17.05.1967	RRB-Nr. 4634	09.11.1967	ja, teilweise	keine vorhanden

Die übrigen Baulinien des Quartierplans Nr. 1 „Bifang“ und in der ganzen Gemeinde Dänikon sind nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Gemäss der Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Dänikon vom 7. März 2021 ist der Gemeinderat nach Art. 25, Abs. 2, Ziff. 10. explizit für die Festsetzung (und Aufhebung) von Bau- und Niveaulinien zuständig.

## 5. Ablauf des Verfahrens

Gestützt auf das Merkblatt Genehmigungsverfahren von kommunalen Verkehrsbaulinien des Amtes für Mobilität, Stand März 2021, sieht der Verfahrensablauf wie folgt aus:

- Erstellung Entwurf Baulinienplan und erläuternder Bericht durch das Gemeindeingenieurbüro EFP AG
- Besprechung und ggf. Bereinigung der Vorlage für die Vorprüfung
- Zustellung der ausgearbeiteten Vorlage (elektronisch sowie in 1-facher Ausführung in Papierform) an das Amt für Mobilität, Baulinienbewirtschaftung, zur informellen Vorprüfung und Stellungnahme
- Festsetzung durch den Gemeinderat (Art. 25, Abs. 2, Ziff. 10. GO)
- Publikation Festsetzungsbeschluss mit Eröffnung der 5-tägigen Frist für einen allfälligen Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte. Einholung der Rechtskraftbescheinigung durch die Gemeinde beim Bezirksrat
- Erfassung im ÖREB-Kataster als projektiert (Festsetzung) durch die Katasterbearbeiter-Organisation (KBO)
- Zustellung der Vorlage (mind. 2-fach) an die Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung, inklusive Gemeinderatsbeschluss, Publikationstext und Rechtskraftbescheinigung des Bezirkesrates sowie Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen
- Genehmigung durch Volkswirtschaftsdirektion (VD)
- Überweisung der vollständigen Unterlagen (Plan, Bericht, Gemeinderatsbeschluss) mit der Original-Genehmigung der VD an den Gemeinderat für die offizielle Planauflage
- Publikation und 30-tägige Planaufgabe gemäss § 5 Absatz 3 PBG in Verbindung mit § 108 Absatz 3 PBG:
  - Anschreiben (eingeschrieben) der betroffenen Grundeigentümer, Veröffentlichung im Digitalen Amtsblatt der Schweiz (ePublikation.ch), dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon
  - Aktenaufgabe (Plan, erläuternder Bericht, Gemeinderatsbeschluss, Genehmigungsverfügung VD) zur Einsichtnahme bei der Gemeinde
  - Erfassung im ÖREB-Kataster als projektiert (Genehmigung)
- Nach Ablauf der Auflagefrist Einholung der Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) durch die Gemeinde
- Zustellung eines vollständigen Dossiers (inkl. GR-Beschluss, Genehmigung VD und Rechtskraftbescheinigung) durch die Gemeinde an das Amt für Mobilität
- Bekanntmachung der Inkraftsetzung der Aufhebung im Digitalen Amtsblatt der Schweiz (ePublikation.ch)
- Nachführung im ÖREB-Kataster als rechtskräftig



# Beilage

Aufhebung Verkehrsbaulinien Siteweg, Situationsplan 1:500, vom 21.10.2021



**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 11.02.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 11.02.2025  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000001277

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon ZH

## **Aufhebung Verkehrsbaulinien «Siteweg», Genehmigung**

**Betrifft:** 8114 Dänikon ZH

**Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:**

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 8506 / 2022 vom 01.02.2022, die vom Gemeinderat Dänikon am 02.11.2021 beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 4634 / 1967 und vollständig ersatzlose Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 2492 / 1968 entlang dem Siteweg genehmigt.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 8506 / 2022

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 01.02.2022

**Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Baurekursgericht des Kantons Zürich

**Angaben zur Auflage:**

Die Akten liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, vom 11.02.2022 bis 13.03.2022 während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch von der Webseite der Gemeinde unter [www.daenikon.ch/news](http://www.daenikon.ch/news) heruntergeladen werden.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage


**Ablauf der Frist:** 13.03.2022

**Rechtskraftbescheinigung**

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

**24. März 2022**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 1967

**4634. Quartierplan.** Am 20. Juli 1967 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Mai 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 1 Bifang. Dieser Beschluss wurde am 26. Mai 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 28. Juni 1967 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die projektierte Umfahrungsstrasse von Dänikon, im Westen durch die Unterdorfstrasse und im Süden durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient die zu korrigierende Alte Landstrasse als Verbindung zwischen der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Unterdorfstrasse. Ferner wurden im Quartierplanverfahren die Buchserstrasse und ein Teilstück der Unterdorfstrasse als Zufahrtsstrassen zur Umfahrungsstrasse ausgeschieden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass für die Erschliessung der gesamten Parzelle der Erben Heinrich Meier (3016 m<sup>2</sup>) und des Ulrich Sauter-Meier (2191 m<sup>2</sup>) nur je eine Einfahrt in die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 gestattet wird.

Die mit 23 m an der Buchserstrasse und an der Unterdorfstrasse sowie mit 20 m an der Alten Landstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 längs der Parzellen der Anna Stüssi, Dr. J. Hüsler, Fritz Amacher und Ulrich Sauter-Meier eingetragenen projektierten Baulinien sind nicht Gegenstand dieser Genehmigungsvorlage, da die Baulinien an Staatsstrassen I. Kl. durch die Baudirektion festgesetzt werden.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 784/1961 an der Unterdorfstrasse bereits genehmigten Baulinien und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3100/1941 an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 genehmigten erweiterten Bauabstände stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Baulinien der Umfahrungsstrasse werden im separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

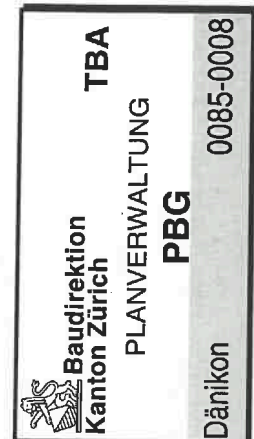
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 17. Mai 1967 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 1 Bifang mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird, mit Ausnahme der Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 längs der Parzellen der Anna Stüssi, Dr. J. Hüsler, Fritz Amacher und Ulrich Sauter-Meier, gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Dänikon



III. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon unter Rück-  
sendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,  
den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentli-  
chen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Gmüchel*